

## Vertragsbestandteil K 20.3

# Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk

Stand 01.10.2025

## Teil A: Welche Risiken und Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk?

A 1	Welche Betriebsarten sind versichert?	A 3.3	Alle eigenen zulassungspflichtigen und zugelassenen Kraftfahrzeuge
A 1.1	Kfz-Handwerksbetriebe	A 3.4	Alle fremden Fahrzeuge in Obhut
A 1.2	Kfz-Handelsbetriebe	A 4	Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?
A 1.3	Kfz-Handels- und -Handwerksbetriebe (gemischter Betrieb)	A 4.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung
A 2	Wo besteht Versicherungsschutz?	A 4.2	In der Kaskoversicherung
A 3	Welche Fahrzeuge sind versichert?	A 4.3	In der Kfz-Unfallversicherung
A 3.1	Versicherungspflichtige, nicht zugelassene Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen und Kurzzeitkennzeichen	A 5	Was ist nicht versichert?
A 3.2	Alle eigenen zulassungspflichtigen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge	A 5.1	Bei allen Versicherungsarten
		A 5.2	Zusätzlich in der Kaskoversicherung
		A 5.3	Ausschlüsse auf Antrag

## Teil B: Ihre Pflichten

B 1	Bei allen Versicherungsarten	B 2	In der Kfz-Haftpflichtversicherung
B 1.1	Pflichten der AKB	B 2.1	Pflichten der AKB
B 1.2	Besondere Verwendungsarten	B 2.2	Entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung, gewerbsmäßige Vermietung

## Teil C: Wann beginnt der Versicherungsschutz, wann endet er?

C 1	Beginn bei eigenen, nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen	C 2	Ende des Versicherungsschutzes
-----	--	-----	--------------------------------

## Teil D: Was Sie uns zur Prämienberechnung während der Vertragslaufzeit melden müssen

D 1	Prämienabrechnungsverfahren	D 2	Welche Folgen hat eine Verletzung der Anzeigepflicht?
D 1.1	Stichtagsverfahren	D 2.1	Bei allen Versicherungsarten
D 1.2	Meldebogen	D 2.2	In der Kfz-Haftpflichtversicherung
D 1.3	Belege	D 2.3	In der Kasko-Versicherung
		D 3	Sonstige Mitteilungspflichten

## Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk (K 20.3)

Soweit diese Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

Die Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk umfassen je nach Inhalt des Versicherungsvertrages die folgenden Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung (A 4.1)

Kaskoversicherung (A 4.2)

Kfz-Unfallversicherung (A 4.3)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Der von Ihnen gewählte Leistungsumfang gilt – soweit nicht anders vereinbart – einheitlich für alle nach A 3 versicherten Risiken. Dabei sind jeweils alle Fahrzeuge der versicherten Risikoarten A 3.1 bis A 3.7 Gegenstand des Versicherungsvertrages. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

## Teil A: Welche Risiken und Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk?

Wir gewähren Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungsschutz für die unter A 3 beschriebenen Fahrzeuge eines nach A 1 und A 2 näher bestimmten Betriebes, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

### A 1 Welche Betriebsarten sind versichert?

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, für welche Betriebsarten Versicherungsschutz besteht.

#### A 1.1 Kfz-Handwerksbetriebe

A 1.1.1 Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

A 1.1.2 Versicherungsschutz für eigene Fahrzeuge besteht nur für Werkstatt- und Unfallsatzfahrzeuge, soweit diese nach A 3.3. in den Versicherungsschutz einbezogen sind.

A 1.1.3 Versicherungsschutz für fremde Fahrzeuge nach A 3 besteht, so lange sich diese Risiken aufgrund des Zwecks Ihres Kfz-Handwerksbetriebes in Ihrer Obhut oder in der Obhut einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden. Nicht versichert ist die Haftpflicht des beauftragten Unternehmers bzw. dessen Personal.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Rückgabe an den Kunden.

Obhut besteht auch außerhalb der Betriebsstätte im Zusammenhang mit einem Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrag

- bei Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern diese nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken erfolgen,
- im Rahmen des Hol- und Bringservice durch eigene Mitarbeiter.

#### A 1.2 Kfz-Handelsbetriebe

A 1.2.1 Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

A 1.2.2 Versicherungsschutz für eigene Fahrzeuge nach A 3 besteht für Versicherungsfälle, die sich aus einem Gebrauch des versicherten Risikos ergeben, der im Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Handelsbetriebes steht.

A 1.2.3 Versicherungsschutz für fremde Fahrzeuge nach A 3 besteht, so lange sich diese Risiken im Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Handelsbetriebes in Ihrer Obhut oder in der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe an den Kunden.

### A 1.3 Kfz-Handels- und -Handwerksbetriebe (gemischter Betrieb)

Kfz-Handels- und -Handwerksbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (A 1.2) sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (A 1.1).

### A 2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Für die versicherten Risiken besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk nur für die im Versicherungsschein bezeichnete Betriebsstätte, soweit sich aus der versicherten Betriebsart oder den versicherten Risiken keine abweichende Regelung ergibt.

Für weitere Betriebsstätten werden separate Verträge zur Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk benötigt.

### A 3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, für welche der folgenden eigenen oder fremden Fahrzeuge Versicherungsschutz besteht.

Als eigene Fahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber in Ihrem Besitz belassen sind. Fahrzeuge, die Sie unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben haben, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht als eigene Fahrzeuge.

Versichert sind ausschließlich Fahrzeuge, die in direktem Zusammenhang mit der von Ihnen versicherten Betriebsart stehen (A 1).

### A 3.1 Alle versicherungspflichtigen, nicht zugelassenen Fahrzeuge, wenn sie auf Ihre Veranlassung mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten

- a) amtlich abgestempelten roten Kennzeichen
- b) roten Versicherungskennzeichen oder
- c) Kurzzeitkennzeichen

deutlich sichtbar versehen sind.

Diese Fahrzeuge dürfen nach §§ 16 und 28 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit diesen Kennzeichen nur zu Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrten im Rahmen Ihrer versicherten Betriebsart eingesetzt werden.

- Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV).
- Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).
- Überführungsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV).

Hinweis: Wenn Sie hiergegen verstößen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz (siehe dazu B 1.2).

### A 3.2 Alle eigenen zulassungspflichtigen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge

Alle eigenen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers, die der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen. Als eigene gelten auch Fahrzeuge im Sinne von Satz 1, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber im Besitz des Versicherungsnehmers belassen sind. Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben hat, gelten zum Zeitpunkt der Übergabe an nicht mehr als eigene Fahrzeuge.

### A 3.3 Alle eigenen zulassungspflichtigen und zugelassenen Kraftfahrzeuge

Alle eigenen Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die der Versicherungsnehmer aber in unmittelbarem Besitz hat, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme eines Händlereintrages, höchstens für die Dauer von 7 Tagen, seit das Fahrzeug in den unmittelbaren Besitz des Versicherungsnehmers gelangt ist. Gleicher gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereit zugelassen sind, bis zum Zeitpunkt der Übergabe, höchstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen nach Zulassung auf den Käufer.

### A 3.4 Alle fremden Fahrzeuge in Obhut

Alle fremden Fahrzeuge, wenn und solange sie sich zu irgendeinem Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeughandels- oder eines Kraftfahrzeugwerkstattbetriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten oder bei ihm angestellten Person befinden.

### A 4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welche Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfallversicherung), welche Versicherungssummen und ggf. welche Selbstbeteiligungen vereinbart sind.

Es gelten die AKB. Darüber hinaus gilt folgender Leistungsumfang.

#### A 4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

A 4.1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann der Dritte, soweit es sich aus den Vorschriften über die Pflichtversicherung nicht ohnehin ergibt, seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen uns geltend machen § 3 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) ist sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung ist, dass der Dritte seinen Ersatzanspruch in Höhe der zu leistenden Entschädigung an uns abtritt.

A 4.1.2 In Abänderung von A 1.5.6 AKB (Ausschluss in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schäden durch eine mitversicherte Person) bezieht sich die Kfz-Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

A 4.1.3 Der Vertrag kann auf eine Kfz-Haftpflichtversicherung für Risiken nach A 3.1 beschränkt werden.

#### A 4.2 In der Kaskoversicherung

A 4.2.1 Die von Ihnen gewählte Selbstbeteiligung gilt je Schadenereignis und je Fahrzeug.

A 4.2.2 Bei fremden Fahrzeugen besteht zusätzlich Versicherungsschutz für Sie und Ihre Betriebsangehörigen für Ansprüche wegen Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs, wegen Nutzungs- oder Verdienstauffalls sowie weiterer Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. ä.). Das gilt auch dann, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 81 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) nur eingeschränkter oder kein Versicherungsschutz besteht.

A 4.2.3 Für alle Risiken nach A 3 beschränkt sich die Leistung

- für das einzelne Schadenereignis auf den Betrag von 250.000 EUR und
- für das einzelne Fahrzeug auf 50.000 EUR.

Diese Beschränkungen können durch besondere Vereinbarung geändert oder ausgeschlossen werden. Übersteigt die nach A 2.5.1 AKB zu berechnende Entschädigungsleistung den Betrag von 250.000 EUR oder den vereinbarten höheren Betrag, so bestehen für weitere 125.000 EUR Vorsorgeversicherung für das einzelne Schadenereignis, wenn die bei dem Schadenereignis beschädigten oder zerstörten Fahrzeuge nach dem letzten vor dem Schadenereignis liegenden Stichtag in das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Obhut des Versicherungsnehmers gelangt sind.

Wurde der Versicherer im Rahmen der Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen und kommt zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Versicherer keine Vereinbarung über eine Neufestsetzung der Leistungsgrenzen zustande, so fällt die Vorsorgeversicherung nach Ablauf dieser Frist fort.

#### A 4.3 Kfz-Unfallversicherung

Als im Vertrag bezeichnetes Fahrzeug im Sinne von A 4.2 AKB gilt je nach dem Inhalt des Vertrages das Kraftfahrzeug.

- in dem sich die im Vertrag namentlich bezeichnete Person als Fahrer oder Insasse befindet;
- das mit dem im Vertrag bezeichneten, dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen versehen ist.

### A 5 Was ist nicht versichert?

#### A 5.1 Bei allen Versicherungsarten

A 5.1.1 Alle fremden Fahrzeuge, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden.

Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut im Sinne von A 1.1.2 oder A 1.2.3 zur Erreichung des Zweckes Ihres Kfz-Handel- und -Handwerksbetriebes nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder längst bei Ihnen belässt. Die Unterstellung eines

Fahrzeugs unmittelbar vor oder nach zügig durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeiten bis zu einer Dauer von 7 Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

#### A 5.1.2 Fahrten mit Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eigen und fremde Fahrzeuge, die nach § 3 FZV zulassungs- oder versicherungspflichtig aber nicht zum Verkehr zugelassen sind, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden, ohne dass sie mit einem von der Zulassungsbehörde an Sie ausgegebenen roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

#### A 5.1.3 Ihre finanzierten und geleasten Fahrzeuge, die im Eigentum eines Dritten stehen und von diesem versichert sind, es sei denn Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart.

#### A 5.1.4 Schäden an Fahrzeugen, wenn und solange der Versicherungsnehmer die Fahrzeuge mit oder ohne Stellung eines Fahrers in Ausübung eines Vermietgewerbes vermietet.

### A 5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Nicht versichert ist die entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung und die gewerbsmäßige Fahrzeugvermietung, die Sie vornehmen, soweit es sich nicht um Werkstatt- oder Unfallersatzgeschäft handelt.

#### A 5.3 Ausschlüsse auf Antrag

Vom Versicherungsschutz können, soweit sich der Vertrag nicht auf eine Kfz-Haftpflichtversicherung von Risiken nach A 3.1 bezieht, durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen werden:

##### A 5.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung

- a) alle einkaufsfinanzierten Fahrzeuge, solange sie im Eigentum des Herstellers stehen und von diesem nachweislich versichert sind;
- b) alle zugelassenen fremden Fahrzeuge in Werkstattobhut;

##### A 5.3.2 In der Kaskoversicherung

- a) alle eigenen Fahrzeuge (A 3.3) des Versicherungsnehmers;
- b) Fahrzeuge, die auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen oder auf Eisenbahnwagen überführt werden.

## Teil B: Ihre Pflichten

### B 1 Bei allen Versicherungsarten

#### B 1.1 Pflichten der AKB

Es gelten die Pflichten nach D 1 der AKB zum vereinbarten Verwendungszweck einzelner Fahrzeuge, zur Nutzung nur durch berechtigte Fahrer und zur Fahrererlaubnis.

#### B 1.2 Besondere Verwendungsarten

Im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks gelten für alle Versicherungsarten insbesondere nachfolgend aufgeführte Pflichten:

##### B 1.2.1 Die unter A 3 aufgeführten Fahrzeuge sind nicht versichert, wenn sie in einer Weise verwendet werden, die nicht dem Zweck der im Versicherungsschein genannten Betriebsart entspricht.

Dies gilt auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem von der Zulassungsbehörde an Sie ausgegebenen roten Kennzeichen, Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind.

##### B 1.2.2 Fahrzeuge, die mit einer Tageszulassung zugelassen sind, dürfen Sie nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwenden.

##### B 1.2.3 Für Fahrzeuge, die Sie mit einem Ihnen zugeteilten roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen und zu einem Zweck verwenden, der keiner Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt (vgl. A 3.1) entspricht, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Außerdem dürfen Sie es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Kennzeichen zweckwidrig verwendet wird.

##### B 1.2.4 Fahrzeuge, die Sie mit einem Ihnen zugeteilten roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten (vgl. A 3.1) versehen, dürfen Sie nur

innerhalb Deutschlands verwenden. Eine Internationale Versicherungskarte gemäß A 1.4.2 AKB wird Ihnen nicht ausgehändigt.

### B 2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

#### B 2.1 Pflichten der AKB

Es gelten die Pflichten des Abschnitts D 1.1.4 und D 1.2.1 AKB über das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschernder Mittel sowie über die Verwendung auf nicht genehmigten Rennen.

#### B 2.2 Entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung, gewerbsmäßige Vermietung

Werden Fahrzeuge zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet, besteht kein Versicherungsschutz.

## Teil C: Wann beginnt der Versicherungsschutz, wann endet er?

### C 1 Beginn bei eigenen, nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen

Abweichend von den Regelungen der AKB über den Beginn des Versicherungsschutzes beginnt für die in A 3.2. und A 3.4. genannten Fahrzeuge dieser mit deren Anmeldung zu diesem Versicherungsvertrag, jedoch nicht vor dem beantragten Zeitpunkt.

### C 2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag endet bei eigenen Fahrzeugen – abweichend von G 7 der AKB – bei Veräußerung mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

### Teil D: Was Sie uns zur Prämienberechnung während der Vertragslaufzeit melden müssen

#### D 1 Prämienabrechnungsverfahren

##### D 1.1 Stichtagsverfahren

Wir berechnen die Prämie nach dem Stichtagsverfahren. Die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben machen Sie im Antrag und in der Folgezeit in einem Meldebogen.

##### D 1.2 Meldebogen

Den Meldebogen reichen Sie uns innerhalb von 14 Tagen nach dem vereinbarten Meldetermin ein. Wir können bei der Ausfüllung des Meldebogens durch einen Beauftragten mitwirken.

##### D 1.3 Belege

Auf Verlangen weisen Sie, insbesondere im Schadenfall, die Angaben im Meldebogen durch Vorlage der Geschäftsbücher oder sonstiger Belege nach.

### D 2 Welche Folgen hat eine Verletzung der Anzeigepflicht?

#### D 2.1 Bei allen Versicherungsarten

Unterlassen Sie schuldhaft die Anzeige nach D 1 oder übermitteln Sie uns die Angaben nach D 1 nicht fristgerecht, berechnen wir Ihnen das Einenhalbfache der zuletzt berechneten Prämie.

Werden die Angaben nachträglich, aber innerhalb zweier Monate nach Empfang der Zahlungsaufforderung gemacht, so ist die Prämie nach dem Meldebogen abzurechnen.

#### D 2.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, berechnen wir Ihnen eine Vertragsstrafe in Höhe des Dreifachen der Prämiedifferenz zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie bei ordnungsgemäßer Anzeige.

#### D 2.3 In der Kasko-Versicherung

Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Anzeigen unterlassen, sind wir berechtigt, nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie entspricht, die bei ordnungsgemäßer Anzeige hätte gezahlt werden müssen.

### D 3 Sonstige Mitteilungspflichten

Das Hinzukommen neuer Betriebe/Betriebsteile müssen Sie uns unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats, anzeigen.